

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 27. April 2022)

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) und die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO und der CoronaTeststrukturVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 5 Absatz 2 CoronaSchVO, § 19 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO), wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 3 Abs. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Tätigkeit einer immunisierten Person in einer der in Absatz 1 Nr. 1-4 genannten Einrichtung ohne über den erforderlichen mindestens zweimal wöchentlichen Nachweis einer Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkehrend in der Einrichtung tätige Personen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Personen)	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr.1	Tätigkeit einer nicht immunisierten Person in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ohne über den erforderlichen täglichen Nachweis einer Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkehrend in der Einrichtung tätige Personen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Personen)	150 Euro

§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Tätigkeit einer nicht immunisier-ten Person in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 ohne über den erforderlichen Nachweis einer zweimal wö- chentlichen Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkeh- rend in der Einrich- tung tätige Perso- nen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Perso- nen)	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Inanspruchnahme einer Behand- lung, Betreuung, Pflege bzw. Un- terbringung in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1-4 ohne über den erforderlichen Testnachweis zu verfügen	Patientinnen und Patienten bzw. Nut- zerinnen und Nut- zer	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Aufsuchen einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1-4 für einen mehr als unerheblichen Zeitraum ohne dass die aufsuchende Per- son über den erforderlichen Testnachweis verfügt	Besucherinnen und Besucher sowie an- dere Personen	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Aufsuchen einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 durch eine nicht immunisierte Person für einen mehr als unerheblichen Zeitraum, ohne dass die aufsu- chende Person über den erfor- derlichen Testnachweis verfügt	Besucherinnen und Besucher sowie an- dere Personen	150 Euro
§ 4 Abs. 6	Einsatz von Beschäftigten, eh- renamtlich tätigen oder ver- gleichbaren Personen in Einrich- tungen nach Absatz 1, ohne dass diese Personen über den erforderlichen Testnachweis ver- fügen	Betreiber von Ein- richtungen nach Ab- satz 1, bei jur. Per- sonen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
CoronaTestQua- rantäneVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2	Ausstellen eines Testnachwei- ses, ohne dass dem ein perso- nenbezogener Test zugrunde liegt	Ausstellende Per- son	2.000 bis 5.000 Euro
§ 2, § 2 Abs. 3	Ausstellen eines Testnachwei- ses, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben	Arbeitgeber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro

§ 14 Abs. 1 – 3 und Abs. 5, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und 5 oder § 16 Abs. 2	Nicht rechtzeitiger Antritt der Isolierung bzw. Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Isolierung bzw. Quarantäne	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	150 Euro
§ 14 Abs. 1-3, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 jeweils i.V.m. § 12 Abs. 2	Empfangen von Besuch	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	150 Euro
CoronaTest- strukturVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 5 Abs. 4	Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt, bzw. Ausstellen von Testzeugnissen, ohne dazu berechtigt oder beauftragt zu sein	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 5	Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (§ 18 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten
nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes
(Stand: 27. April 2022)

Die in § 73 Absatz 1a Nummer 11b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der ab dem 20. März 2022 geltenden Fassung festgelegte Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 28b IfSG zur Benutzung von Verkehrsmitteln des Luftverkehrs sowie des öffentlichen Personenfernverkehrs ist bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

IfSG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 73 Abs. 1a Nr. 11b	Benutzung eines Verkehrsmittels des Luftverkehrs oder des Personenfernverkehrs ohne das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz)	Nutzerinnen und Nutzer	150 Euro

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.